

Urlaubsansprüche bei Kündigung in der zweiten Jahreshälfte

Ein Arbeitnehmer, der erst im zweiten Kalenderhalbjahr aus dem Betrieb ausscheidet, hat Anspruch auf den vollen gesetzlichen Jahresurlaub. Formulierungen im Arbeitsvertrag, dass der Urlaub im Jahr des Eintritts und Ausscheidens nur anteilig gewährt wird, sind bezogen auf den gesetzlichen Urlaub ungültig. Der gesetzliche Mindesturlaub bei einer Fünf-Tage-Woche beträgt 20 Tage. Wenn jedoch darüber hinausgehend Urlaub gewährt wird, ist bezüglich dieses darüber hinausgehenden Urlaubs die nur anteilige Gewährung zulässig.

Ein Beispiel:

Hat ein Arbeitnehmer in seinem Vertrag 30 Tage Urlaub vereinbart und scheidet am 30.06. aus dem Unternehmen aus, hat er Anspruch auf 15 Urlaubstage. Verlässt er die Firma jedoch nach dem 30.06. stehen ihm 20 Tage zu. Scheidet der Arbeitnehmer erst am 30.09. aus, hat er nach seinem Vertrag Anspruch auf 22,5 Tage Urlaub, der aufzurunden ist auf 23 Tage Urlaub.

RAin Dr. Caroline Gebhardt
Rechtanwälte JR Gebhardt und Kollegen
www.gebhardt-und-kollegen.de

